

Fachabteilung Stadtplanung

Tübingen, den 08.08.2017

Bebauungsplan „Weiherwasen“**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (03.04.2017 – 08.05.2017)**

TÖB	Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
LRA Tübingen Abt. 40 Landwirtschaft, Bau- recht und Natur- schutz (05.05.2017)	<p>I. Naturschutz</p> <p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Bei den Obstbaumpflanzungen ist der Richtwert maximal 70 Hochstämme pro Hektar einzuhalten, um eine naturschutzfachlich wertvolle Streuobstwiese zu erreichen, 65 Neupflanzungen (vgl. Tabelle 4 im Umweltbericht) bei einer Fläche von insgesamt 0,714 ha ergibt rund 91 Bäume pro Hektar, Die Ausgleichsmaßnahme ist entsprechend zu korrigieren und in der Bilanz anzupassen oder die Verteilung plausibel darzustellen.</p>	<p>Die Ausgleichsgrundstücke liegen im Streuobstwiengenbiet nordwestlich von Lustnau. Die dortigen Streuobstwiesen haben Obstbaumdichten von ca. im Mittel 100 Hochstämme pro Hektar, teilweise deutlich darüber. Die für den Wiederherstellungskostenansatz angenommene Anzahl Obstbäume entspricht dem gebietstypischen Pflanzmuster.</p> <p>Die Anzahl von 70 Hochstämmen pro ha bei Obstbaumpflanzungen ist ein Richtwert, der je nach Sortenwahl überschritten werden kann. Die zuständige Fachabteilung wird die Flächen in Abstimmung mit der Garten- und Obstbauberatung Tübingen fachgerecht herstellen und bewirtschaften lassen.</p>
	<p>Für die Außenbeleuchtungen sind laut Textteil Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. Das bedeutet auch, dass Abstrahlungen in die Grünbereiche bzw. Streuwirkungen zu vermeiden sind. Die Planung der Außenbeleuchtung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen anzuzeigen.</p>	<p>Die textliche Festsetzung zur Außenbeleuchtung unter Pkt. 8 Abs. 5 wird zur redaktionellen Klarstellung ergänzt. Für die Außenbeleuchtung wird festgesetzt: Für Außenbeleuchtungen sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. <i>Die Lichtpunkthöhe ist so zu wählen, dass keine horizontale</i></p>

<p>LRA Tübingen Abt. 40 Land- wirtschaft, Bau- recht und Natur- schutz (05.05.2017)</p>		<p><i>oder nach oben gerichtete Abstrahlung erfolgt. Es sind abgeschirmte (staubdichte) Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.</i></p> <p>Die Planung zur Außenbeleuchtung des Bauvorhabens ist Inhalt des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
	<p>II. Landwirtschaft</p> <p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) Es ist nach wie vor nicht klar, inwiefern im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange nach § 15 BNatSchG Abs. (3) Rücksicht genommen wurde. Dies betrifft insbesondere die Maßnahme M3b: Zur Schonung der Agrarstruktur ist die Pflanzung von 10 Obstbäumen planintern zu realisieren. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht möglich ist, sind folgende Hinweise bei der Anlage der Obstwiese zu beachten, um eine nachhaltige Nutzung bzw. Bewirtschaftbarkeit des Grünlands zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50 bis maximal 70 Bäume je Hektar • Kronenansatz der Bäume von über 1,80 m über dem Boden • zwischen den Baumreihen ist ein Abstand von mindestens 12 m bis 15 m einzuhalten • es ist ein entsprechendes Vorgewende einzuplanen • Grenzabstände gem. Nachbarrecht sind einzuhalten 	<p>Die Umwandlung der Ackerfläche am nordöstlichen Rand des Plangebiets dient sowohl dem planinternen Ausgleich als auch der Eingrünung des Plangebiets. Insbesondere die Eingrünung ist nur am Rand des Gebiets zu verwirklichen. Aufgrund der Nutzung des Gebiets sind Pflanzungen innerhalb des Gebiets nur begrenzt möglich. Diese Möglichkeit wurde mit den festgesetzten Pflanzungen bereits ausgeschöpft.</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange werden so weit wie möglich berücksichtigt, indem es vermieden wird, mit der Ausgleichpflanzung hochwertigen Ackerboden in Anspruch zu nehmen. Im Umweltbericht sind die natürlichen Funktionen der vorkommenden Böden dargestellt. Danach weist der Boden im Bereich der betroffenen Ackerfläche eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.</p> <p>Auf der Fläche soll eine Obstbaumreihe mit insgesamt 10 Obstbaum-Hochstämmen angelegt werden. Dies entspricht einer Dichte von 70 Bäumen/ha.</p>

LRA Tübingen Abt. 40 Land- wirtschaft, Bau- recht und Natur- schutz (05.05.2017)	<p>III. Verkehr und Straßen</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Bis 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Die Bauverbotszone (15 m bei Kreisstraßen) gilt für den gesamten Bebauungsplan entlang der K 6911. Von der Abt. Verkehr und Straßen werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Hallenstandort ist mit der unteren Straßenbaubehörde abgestimmt. Das Baufenster für die Reithalle hat einen Abstand von ca. 28 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße. Einer geringen Unterschreitung der 30 m ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der unteren Straßenbaubehörde zugestimmt worden.
	<p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 und 2.</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. 13. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Wie in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Straßenbaubehörde durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>2.1 Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</p> <p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), soweit sie Gebäude sind, nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO).</p> <p>Die Gemeinde wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen wer-</p>	Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO werden auf den zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen nicht zugelassen. <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

LRA Tübingen Abt. 40 Land- wirtschaft, Bau- recht und Natur- schutz (05.05.2017)	den können. Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der K 6911 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen werden nicht zugelassen. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o. ä. auszuschließen.	Entsprechende Hinweise und Festsetzungen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.
	2.2 Zufahrten Die Erschließung des Gebietes zur K 6911 darf nur über den vorhandenen Steinbruchweg (7069) erfolgen. Die vorhandenen Sichtfelder sind ausreichend.	Die Stellungnahme wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
	2.3 Ver- und Entsorgungsleitungen Im Bereich des Straßenkörpers der K 6911 dürfen keine Ver- und Versorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 6917 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Tübingen vorgenommen werden. Anpassungsarbeiten, Verlegen von Ver- und Versorgungsleitungen oder sonstige Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und nach den näheren Angaben des Landratsamtes bzw. nur auf gesonderten Antrag nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit dem Landratsamt vorgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem genannten Bereich sind keine Ver- und Versorgungsleitungen vorgesehen. Die Stellungnahme wird als Hinweis betrachtet.
	2.4 Verkehrseinrichtungen Werden durch die Ausweisung des Baugebietes im Zuge der K 6911 zusätzliche Verkehrseinrichtungen (z. B. Wegweisung) erforderlich, so sind die Kosten von der Stadt Tübingen zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Verkehrseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

LRA Tübingen Abt. 40 Land- wirtschaft, Bau- recht und Natur- schutz (05.05.2017)	3. Eigene Planungen und Maßnahmen (mit Sachstand) Ausbauabsichten der K 6911 bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3.1 Rad- und Gehwege Entlang der K 6911 ist ein Gehweg vorhanden. Entlang des Geländes verläuft ein Wirtschaftsweg zwischen Lustnau und Pfrondorf, der von Fußgängern und Radfahrern stark frequentiert wird. Dies wurde in der Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nachbarschafts- verband (08.05.2017)	Mit der 138. FNP-Änderung - Umwandlung von Grünfläche in Sonderbaufläche - Reit- anlage und von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche - Reitanlage und von Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche - Sportgelände, Bereich 'Weiher- wasen', Gemarkung Lustnau - wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren die Flä- chennutzungsplanänderung nach § 8 Abs. 3 BauGB eingeleitet. In der Sitzung der Verbandsversammlung des NBV am 25. April 2017 wurde der ab- schließende Planbeschluss hierzu verabschiedet. Die Unterlagen werden nun an das Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Verfahrensverlauf weiter berücksichtigt. Die Frist zur Genehmigung der 138. FNP-Änderung läuft am 22.08.2017 beim Regierungspräsidium ab. Die Fachabteilung Stadtplanung rechnet bis Ende August 2017 mit einer Genehmigung der 138.FNP-Änderung.
Deutsche Telekom Technik GmbH, per Mail (05.08.2015)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beige- fügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So ent- stehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommuni- kationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinf- rastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinie- rung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs- plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich ange- zeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

<p>RP Tübingen (03.05.2017)</p>	<p>Belange der Raumordnung Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Errichtung einer Reitanlage mit Reithalle und Reitplatz sowie ein Hundesportplatz ermöglicht werden. Das Vorhaben war bereits Gegenstand zweier Besprechungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2015.</p> <p>Im nun vorliegenden Entwurf wurde die Position der geplanten Reithalle so geändert, dass sich die Anlage mit dem bestehenden Reitplatz insgesamt kompakter darstellt. Der Hallenstandort befindet sich nun am Randbereich des Regionalen Grünzugs (Voranggebiet) des Regionalplans Neckar-Alb. Der Abreitplatz sowie der Reit- und Hundesportplatz sind in ihrer Funktion mit dem Regionalen Grünzug vereinbar. Auch das parallele Flächennutzungsplanverfahren (Änderung Nr. 138) wurde eingeleitet. Somit werden keine Bedenken mehr seitens der höheren Raumordnungsbehörde vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>RP Freiburg (03.05.2017) Siehe Stellungnahme (07.08.2015)</p>	<p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>Terranets bw (28.03.2017)</p>	<p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen durch den Bereich der Anfrage überregionale Lichtwellenleiterkabel der terranets bw GmbH. Diese Kabel sind im Schutzstreifen einer Versorgungsleitung des</p> <p>Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung Postfach 80 11 80 70511 Stuttgart</p> <p>bzw. in Solotrassen verlegt und werden von diesem Unternehmen technisch betreut.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart und die Firma GasLINE wurden beteiligt. Die vom Zweckverband angegebenen Schutzstreifen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

	<p>Wir bitten Sie deshalb, Ihre Anfrage an dieses Unternehmen zu richten. Auch teilen wir Ihnen mit, dass die Firma GasLINE, Huttropstraße 60, 45138 Essen ebenfalls Lichtwellenleiterkabel im Schutzstreifen des ZV Bodensee-Wasserversorgung verlegt hat.</p>	
<p>Landesnatur-schutzverband BW (02.04.2017)</p>	<p>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für den Hinweis auf das oben genannte Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Zu den im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.02.2017 dargestellten Änderungen geben wir auch in Kenntnis der "Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (27.07.2015 – 14.08.2015)" folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir schließen uns den Stellungnahmen von Regierungspräsidium Tübingen, Landratsamt Tübingen und Regionalverband Neckar-Alb an, die Lage innerhalb eines Regionalen Grünzugs (VRG) und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes betreffend. Die Begründung, das Gebiet liege im Bereich der planerischen „Unschärfe“, weicht den Regionalplan auf. Es wird eine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft stattfinden, zumal die große Halle mitten in die ausgewiesene Fläche gestellt werden soll und nicht etwa an deren Südrand. Der von Lustnau herauf führende noch offene und durch Grünland geprägte Talzug würde durch das beinahe quer dazu stehende Gebäude verriegelt. Eine Neuversiegelung in dieser Lage von ca. 4600 m² ist ein erheblicher Eingriff.</p> <p>Eine Vorbelastung durch anthropogene Nutzungen – wie in der NATURA 2000-VP geschildert – sollte nicht weitere Eingriffe rechtfertigen, im Gegenteil: beeinträchtigende Nutzungen sollten abgestellt werden, auch wenn diese Begründung leider weithin planerische Praxis ist. Selbst wenn der Reitbetrieb selbst innerhalb der Halle stattfinden soll, dürften die Begleiterscheinungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm und Licht erheblich zu einer Beunruhigung der Landschaft beitragen. Es ist davon auszugehen, dass episodisch größere Veranstaltungen stattfinden werden (s. Umweltbericht). Die vorgesehene Erweiterung des Parkplatzes ist eine weitere Beeinträchtigung, die zu dauerhafter Entwertung von Fläche und Boden führen wird, selbst wenn Turniere nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden sollen. Die Minderung von Lärmemissionen durch eine Begrünung dürfte marginal sein. Die Antwort in der "Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen" ["Der neue Standort der Halle</p>	<p>Nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden im Dezember 2015 mit dem Regierungspräsidium, dem Landratsamt und dem Regionalverband Gespräche zu den jeweiligen aufgeführten Punkten geführt. Hierbei ist eine Abstimmung über die Rahmenbedingungen, unter denen ein Hallenbau mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, erfolgt. Als Ergebnis wurden eine Maximalausdehnung und eine Ausrichtung des Baukörpers in Ost-West-Ausrichtung vereinbart. Es bestehen keine Bedenken mehr von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde.</p> <p>Die Beunruhigungen der Landschaft bestehen bereits. Im Plangebiet finden derzeit schon Turniere statt. Auch der Wasserbehälter muss zu Wartungszwecken regelmäßig angefahren werden.</p>

	<p>signalisiert eine zur freien Landschaft hin abgeschlossene Bebauung."] halten wir für beschönigend, weil das neue große Gebäude mitten in der – abgesehen von dem landwirtschaftlichen Anwesen am Steinbruchweg – noch freien Landschaft errichtet werden soll. Jedes Gebäude am Rand einer bebauten Zone signalisiert "eine zur freien Landschaft hin abgeschlossene Bebauung."</p> <p>Insgesamt können wir der Errichtung einer Halle am geplanten Standort nicht zustimmen.</p> <p>Wir gehen dennoch davon aus, dass gegebenenfalls die Kompensationsflächen ordnungsgemäß eruiert und bereit gestellt werden.</p> <p>Die Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern soll mit standortheimischen Arten und Material aus dem Naturraum erfolgen, um genetischen Verfälschungen vorzubeugen. Die Grünflächen sollen ansonsten artenreich und ebenfalls mit standortheimischen Arten entwickelt werden, so dass auch die Fauna davon profitieren kann (kein Vielschnittrasen etc.). Die Ersatzpflanzung von Obstbäumen innerhalb der BPlan-Fläche ist zu befürworten, die Nutzung dieser Gehölze insbesondere durch Wirbeltierarten wird aber durch die wiederkehrenden Störungen minimiert werden.</p> <p>Die Beleuchtung muss nicht nur insekten- sondern auch vogel- und insbesondere fledermausfreundlich gestaltet werden. Das Licht muss (seitlich abgeschirmt!) nach unten strahlen und punktförmig gesetzt werden, also ohne Streulicht und keine Flutlichtanlage.</p> <p>Im Zusammenhang mit weiteren derzeit in Planung etc. befindlichen Baugebieten wird die Summationswirkung unterschätzt. In den meisten Fällen betreffen sowohl die Eingriffe als auch die Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen, was in Summe für die landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und -vielfalt erheblich sein wird. Wir bitten die Stadtverwaltung, diesen Komplex generell zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Einsatz von standortgerechten heimischen Gehölzen wird im Bebauungsplan durch die Pflanzgebote und die Pflanzenerhaltungsgebote festgesetzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung zur Außenbeleuchtung unter Pkt. 8 Abs. 5 wird zur redaktionellen Klarstellung ergänzt. Für die Außenbeleuchtung wird festgesetzt: <i>Für Außenbeleuchtungen sind Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe ist so zu wählen, dass keine horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung erfolgt. Es sind abgeschirmte (staubdichte) Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.</i></p> <p>Die Universitätsstadt Tübingen folgt dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Bei den Vorhaben handelt es sich aber bereits um eine bestehende Nutzung im Außenbereich. Der Reitbetrieb soll an einem Ort gebündelt und ausgebaut werden. Die Umsetzung an einen alternativen Standort würde dem entgegenstehen. Mit dem Bebauungsplan werden hierfür die planungsrechtlichen Bedingungen</p>
--	---	--

		geschaffen.
--	--	-------------

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme 1 (04.04.2017)	<p>Aus dem Bebauungsplan entnehme ich, dass es sich um ein etwas über 2 ha großes Gelände handelt, das der künftigen Reitanlage zur Verfügung stehen wird. Ich gebe zu bedenken, dass auch Pferde in der Anlage leben sollen. Diese haben rechtlichen Anspruch auf täglichen Weidegang und zwar wurde festgelegt, dass bei solchen Anlagen pro Pferd ca. 1/2 ha Weidefläche vorhanden sein muss. Insofern scheint mir das Gelände viel zu klein zu sein, denn es sollen sicher nicht nur 4 Pferde in den geplanten Stallungen untergebracht werden.</p> <p>Ich bitte um Beachtung meines Einwandes und Mitteilung über den Fortgang des Verfahrens.</p>	Die Zuständigkeit für die Überprüfung von Richtlinien zur Tierhaltung / Landwirtschaft liegt beim Landratsamt. Dieses Thema ist nicht relevant für das Bebauungsplanverfahren.